



Wiederannahme des Geburtsnamens nach Scheidung

Für deutsche Staatsangehörige gilt grundsätzlich das deutsche Namensrecht. Schwedisches Namensrecht wird Ihnen schwedischerseits zur Verfügung gestellt, wenn Sie in Schweden gemeldet sind; nach schwedischem Recht erfolgte Namenswahlen entfalten aber in Deutschland bis auf wenige Ausnahmefälle keine Wirkung. Wenn Sie keine Erklärung abgeben, ändert sich Ihr Name nicht.

Wenn die Ehe in Schweden geschieden wurde und Sie nach schwedischem Recht (bei Skatteverket) Ihren Geburtsnamen wiederangenommen haben, ist dies nicht automatisch für den deutschen Rechtsbereich wirksam. Sie müssen zusätzlich eine so genannte „Einseitige Erklärung zur Namensführung in der Ehe“ abgeben, damit sich Ihr Name nach deutschem Recht auch ändert. Weitere Informationen finden Sie unten.

Verfahren

Eine einseitige Namensklärung kann über die deutsche Botschaft Stockholm abgegeben werden. Bitte buchen Sie hierfür einen Termin in der Kategorie „Beurkundung/Namenserklärung“ über unser Terminvergabesystem auf der Homepage. Ihr Antrag wird dann von der Botschaft an das zuständige Standesamt in Deutschland weitergeleitet.

Für die Abgabe einer einseitigen Namensklärung legen Sie bitte jeweils das **Original** der folgenden Unterlagen vor:

- **Urkunde über die Eheschließung und die Annahme des derzeit geführten Familiennamen**
 - Bei Eheschließung in Schweden ohne Registrierung bei einem deutschen Standesamt: **Intyg Vigsel** mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket sowie **Anmälan om makars efternamn** mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket. Bei Namensänderung in Schweden bitte auch: **Registerutdrag namnändring** oder **Eingangsbestätigung** von Skatteverket, wann der Anmälan om makars efternamn dort eingegangen ist; sowie die Schmuckurkunde „**Vigselbevis**“.
 - Bei Eheschließung in Schweden/Ausland mit Registrierung bei einem deutschen Standesamt: Ihre **deutsche Heiratsurkunde**.
 - Bei Eheschließung in Deutschland: Ihre **deutsche Heiratsurkunde**.
 - Bei Eheschließung in Drittstaaten: ausländische Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Eheschließungsstaat.
 - ggfs. **Nachweis über Namensänderung**: z.B. deutsche Bescheinigung über die Namensführung, bei schwedischen Dokumenten siehe Merkblatt Personenstandswesen.
- **Ihre Geburtsurkunde**:
 - Für in Deutschland geborene Antragsteller: Auszug aus dem Geburtenregister.
 - Für in Schweden geborene Antragsteller: siehe Merkblatt Personenstandswesen
 - Für in Drittstaaten geborene Antragsteller: ausländische Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung und Echtheitsbestätigung. Mehr Informationen erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft im Geburtsstaat.

- **Ihren Pass/Personalausweis**
- **Personbevis in englischer Sprache** (*extract of the population register*) mit Angaben zu Ihrem Familienstand und Meldestatus mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket
- **Urkunden über die Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft** mit Rechtskraftvermerk des Gerichts (deutsches Amtsgericht/schwedisches Tingsrätt). Bei Scheidung im Ausland (EU) auch **Bescheinigung nach Art. 39 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (EU-intyg)** erhältlich beim Amtsgericht (in Schweden Tingsrätt), das die Ehe geschieden hat.
- **ggf. Abmeldebestätigung** aus Deutschland
- **Formular** „Einseitige Erklärung zur Namensführung in der Ehe“ ausgefüllt, nicht unterschrieben.
- **Gebühren:** 27,83 € für die Anfertigung beglaubigter Kopien und 79,57 € für die Unterschriftsbeglaubigung. Die Gebühr kann in bar (nur SEK) oder mit einer Kreditkarte (VISA/MasterCard), die für Internetbezahlungen im Ausland freigeschaltet ist, entrichtet werden.

In Einzelfällen müssen weitere Unterlagen vorgelegt werden (z.B. Apostillen bei ausländischen Urkunden, Einbürgerungsurkunden, Übersetzungen o.ä.). Bei Vorlage von fremdsprachigen Urkunden sollte grundsätzlich eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt werden. Anerkannte Übersetzer in Schweden finden Sie unter www.kammarkollegiet.se.

Das Formular „Einseitige Erklärung zur Namensführung in der Ehe“ können Sie auf unserer Homepage herunterladen. Bei Abgabe einer Namensklärung ist die Bestellung einer kostenpflichtigen (normalerweise 10 €) Bescheinigung zwingend notwendig. Die Gebühr für die Ausstellung einer Namensbescheinigung, die die Wiederannahme Ihres Geburtsnamens bestätigt, wird erst nach der Registrierung beim Standesamt angefordert. Sie bekommen hierzu eine gesonderte Rechnung.

Zu Ihrem vereinbarten Termin kann auch ein Antrag für ein neues Ausweisdokument gestellt werden. Die hierfür vorzulegenden Unterlagen entnehmen Sie bitte den Pass-/Personalausweismerkblättern auf unserer [Webseite](#).

Bitte bringen Sie alle oben genannten Unterlagen und den ausgefüllten, aber nicht unterschriebenen Antrag zu Ihrem Termin mit.

Haftungsausschluss: Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.